



Gemeinde St. Stefan im Gailtal

9623 St. Stefan/Gail

Tel. 04283/2120, Fax 04283/2120-24

E-Mail: st.stefan-gailtal@ktn.gde.at

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl des Kärntner Landtages

Anlässlich der Wahl des Kärntner Landtages am 3. März 2013 wird gemäß § 49 der Landtagswahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
1/ St. Stefan (Wahlkarten) Gemeindeamt St. Stefan	9623 Schmölzing 7	25 m in Umkreis des Wahllokales
2/Köstendorf Feuerwehrhaus	9623 Köstendorf 68	25 m in Umkreis des Wahllokales
3/St. Paul Gasthof Karnischer Hof	9623 St. Paul 7	25 m in Umkreis des Wahllokales
4/Tratten Gasthaus Sternig	9623 Tratten 13	25 m in Umkreis des Wahllokales
5/Matschiedl Gasthof Gailtalerhof	9623 Matschiedl 11	25 m in Umkreis des Wahllokales
6/Vorderberg Gasthaus Ortsburg	9614 Vorderberg 5	25 m in Umkreis des Wahllokales

2. Wahlzeit 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal(e) für den vorzeitigen Wahltag am 22. Februar 2013:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
1/St. Stefan Gemeindeamt St. Stefan	9623 Schmölzing 7	25 m in Umkreis des Wahllokales

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr *)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- jede Ansammlung von Personen**,
- das Tragen von Waffen jeder Art**.

6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 55 der Landtagswahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 218,-- bestraft.

Kundmachung
angeschlagen am 11/02/2013



Der Bürgermeister:

*) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen!